

Letzner, Peggy

Article — Published Version

Die Gesetzliche Rentenversicherung als Instrument der Familienpolitik?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Letzner, Peggy (2004) : Die Gesetzliche Rentenversicherung als Instrument der Familienpolitik?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 84, Iss. 11, pp. 717-725

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/42288>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Peggy Letzner

Die Gesetzliche Rentenversicherung als Instrument der Familienpolitik?

In der Märzausgabe des WIRTSCHAFTSDIENST veröffentlichten wir einen Aufsatz von Barbara Henman und Michael Voigtländer unter dem Titel „Unzureichende Berücksichtigung der Kindererziehung als Ursache der Rentenkrise“¹. Hierzu eine Replik von Peggy Letzner, in der sie sieben Gründe gegen einen beitragsfinanzierten Familienlastenausgleich anführt.

Barbara Henman und Michael Voigtländer fordern eine stärkere Berücksichtigung der Erziehungsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung, etwa in Form von Rentenkürzungen für Kinderlose und Eltern mit nur einem Kind. Begründet wird dies von den Autoren damit, dass die niedrigen Geburtenzahlen den Konstruktionsfehler der unzureichenden Anerkennung der Kindererziehung als konstitutives Element des Generationenvertrages offenbart hätten. Mit diesem Beitrag soll die Diskussion fortgesetzt werden, wie und in welchem Umfang die Kindererziehung innerhalb des gesetzlichen Rentenversicherungssystems zu berücksichtigen ist. Insbesondere soll die Frage nach der Finanzierung des notwendigen Ausbaus des Familienlasten- und -leistungsausgleichs in Deutschland beantwortet werden. Eine gerechtere Verteilung erziehungsbedingter Kosten von Eltern ist erforderlich, sie sollte jedoch gesamtgesellschaftlich organisiert und steuerfinanziert sein.

Vorbemerkungen – Familienförderung ist notwendig

Die Zahlen sprechen für sich: Blieben in den alten Bundesländern von den Frauen des Jahrgangs 1935 rund 9% kinderlos, sind es von den 1960 geborenen Frauen rund 23% und damit fast jede vierte Frau des untersuchten Jahrganges – Tendenz steigend. Gleichzeitig ist der Anteil der Frauen, die drei und mehr Kinder geboren haben, von 35% auf nur noch 15% gesunken, während sich der Anteil der Frauen mit einem und zwei Kindern kaum verändert hat². Befragt nach den Hauptgründen für die niedrige Geburtenrate in Deutschland antworteten 60% der Altersgruppe der 16- bis 69-Jährigen von über 450 000 Teilnehmern einer aktuellen Internetumfrage, dass Familie und

Arbeit nicht ohne erhebliche berufliche Nachteile zu vereinbaren seien. 53% der Befragten sagten, es sei besonders teuer, Kinder zu haben³.

Insbesondere wenn es um die Entscheidung für ein weiteres Kind in einer Familie mit bereits einem oder mehreren Kindern geht, sind finanzielle Aspekte der Hauptgrund gegen weitere Kinder. Die Hälfte der Befragten im Alter von 20 bis 39 Jahren, die bereits ein Kind haben, möchte keinen weiteren Nachwuchs. Als Begründung dafür gaben 68% dieser Personengruppe an, sie könnten sich ein weiteres Kind nicht leisten, weil Kinder viel Geld kosten⁴. Über 60% der Eltern mit zwei oder drei Kindern nannten ebenfalls diesen Grund gegen weitere Kinder. Auch bei den bisher noch kinderlosen 20- bis 39-Jährigen ohne Kinderwunsch steht der finanzielle Aspekt mit 51% neben der Zufriedenheit im Leben auch ohne Kinder mit 47% im Vordergrund.

Ein weiterer wesentlicher Grund gegen Kinder ist nach den Ergebnissen dieser Befragung die Befürchtung der Frauen, sie müssten berufliche Nachteile in Kauf nehmen. Während 46% der noch kinderlosen Frauen der Gruppe der 20- bis 39-Jährigen sowie 57% der Frauen dieser Altersgruppe mit einem Kind und ohne (weiteren) Kinderwunsch diesen Grund

¹ B. Henman, M. Voigtländer: Unzureichende Berücksichtigung der Kindererziehung als Ursache der Rentenkrise, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 84. Jg. (2004), H. 3, S. 166 ff.

² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland – Zukunft des Humanvermögens, Fünfter Familienbericht, BT-Drucksache 12/7560, S. 36; vgl. J. Dorbritz, K. Schwarz: Kinderlosigkeit in Deutschland – ein Massenphänomen? Analysen zu Erscheinungsformen und Ursachen, in: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft, 3/1996, S. 231 ff., hier S. 234.

³ Anteil der Befragten, die diese Antwortmöglichkeit als eine von drei maximal möglichen aus einer Liste von acht ausgewählt haben; siehe Umfrageergebnisse Perspektive Deutschland: Internetumfrage der Unternehmensberatung McKinsey & Company, Magazin stern, ZDF und AOL, Sonderauswertung Kinder und Familie, April 2004, www.perspektive-deutschland.de.

⁴ Anteil der Befragten, die diese Antwortmöglichkeit als eine von fünf maximal möglichen aus einer Liste von dreizehn ausgewählt haben.

Peggy Letzner, 29, Volljuristin, ist Referentin für Grundsatzfragen der Rentenversicherung beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger in Frankfurt am Main.

benannten, waren es bei den kinderlosen Männern nur 22% und bei den Männern mit einem Kind 23%. Diese Ergebnisse legen den Schluss nahe, dass die niedrigen Geburtenzahlen weniger dem expliziten Wunsch der Betroffenen entsprechen, ohne oder mit nur wenigen Kindern zu leben, sondern dass sie vielmehr den finanziellen Rahmenbedingungen sowie den unzureichenden Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familientätigkeit während der Kindererziehungsphase geschuldet sind. Der Wunsch nach mehr Kindern ist unter den heute 20- bis 34-Jährigen Frauen und Männern durchaus vorhanden. Insgesamt wünschen sich Frauen durchschnittlich 1,8 Kinder, Männer durchschnittlich 1,7, während die Frauen im Alter von heute 35 – 39 Jahren im Durchschnitt nur 1,3 Kinder geboren haben.

Familienlastenausgleich – wo und wie?

Die Notwendigkeit für eine Verbesserung der Situation von Familien durch finanzielle Transfers an Familien sowie Investitionen in Betreuungs- und Bildungsstrukturen für den Nachwuchs liegt damit auf der Hand. Der in diesem Zusammenhang gebrauchte Oberbegriff des „Familienlastenausgleichs“ steht für sämtliche staatliche Maßnahmen, die auf eine Umverteilung von Einkommen zu Gunsten von Familien mit Kindern gerichtet sind⁵. Differenziert man genauer nach den beiden wesentlichen ökonomischen Begründungen der Umverteilung, kann zwischen Umverteilungsmaßnahmen zum Ausgleich von Kindererziehungskosten und Umverteilungsmaßnahmen zur Honorierung der Erziehungsleistung als Wohlfahrtsgewinn für die gesamte Gesellschaft unterschieden werden. Ersteres ist Nachteilsausgleich für die entstehenden unmittelbaren Kosten der Kindererziehung, aber auch Ausgleich für entgangenes Einkommen aufgrund der notwendigen Kinderbetreuung, und damit Familienlastenausgleich im engeren Sinne. Die Honorierung geht darüber hinaus und erkennt positive Effekte der Erziehung von Kindern für die Gesellschaft als Leistung der Eltern an und kann damit als Familienleistungsausgleich bezeichnet werden⁶.

Die finanziellen Mittel für eine stärkere Familienförderung sollten insbesondere die kinderlosen Personen aufbringen, da diese Bevölkerungsgruppe

zwar wie die Eltern von der nachwachsenden Generation profitiert, die Kosten der Kindererziehung aber nicht zu gleichen Teilen trägt. Insoweit besteht ein breiter gesellschaftlicher Konsens⁷. Wie und in welchem Umfang jedoch die Kindererziehung innerhalb des gesetzlichen Rentenversicherungssystems zu berücksichtigen ist, wird seit langem kontrovers diskutiert. Henman/Voigtländer schlagen eine stärkere Berücksichtigung von Erziehungszeiten dergestalt vor, dass sich zukünftige Rentenansprüche aus einem beitragsbezogenen und einen kinderzahlbezogenen Teil zusammensetzen sollen, deren Gewichtung sich am Verhältnis zwischen privaten und öffentlichen Kinderaufwendungen orientiert. Die Kindererziehung soll als für das Umlageverfahren konstitutives Element honoriert werden und zu Rentenansprüchen gestaffelt nach der Anzahl der eigenen Kinder führen. Finanziert werden soll dies durch Umverteilung der Beitragsmittel innerhalb der Versichertengemeinschaft.

Steigende Lebenserwartung – Teil der demographischen Entwicklung

Sieben Gründe sprechen gegen einen beitragsfinanzierten Familienlastenausgleich:

Erster Grund: Die anhaltend niedrige Geburtenrate ist nur ein Teil der demographischen Entwicklung:

Als Hauptargument für eine kinderzahlabhängige Rentenleistung wird von Henman/Voigtländer eine systematische Benachteiligung von Familien innerhalb einer Generation angeführt. Steigende Beiträge bzw. zukünftige Leistungskürzungen aufgrund der demographischen Entwicklung träfen alle Versicherten, unabhängig davon, ob sie individuell durch eigene Kinder zum Nachwachsen einer neuen Beitragszahlergeneration beigetragen haben oder nicht. In dieser Einschätzung kumulieren eine Art Zurechnung nach dem Verursacherprinzip mit der Anerkennung der Tatsache, dass erwerbstätige Eltern sowohl finanzielle Mittel in die Alterssicherung der heutigen Rentner als auch in die Erziehung ihrer Kinder investieren, während Kinderlose an den Erziehungskosten der nachfolgenden Generation nur mittelbar als Steuerzahler beteiligt sind. Henman/Voigtländer gehen davon aus, dass Versicherte mit mehreren Kindern ihren Beitrag zum Erhalt der Finanzierbarkeit zukünftiger Rentenansprüche im Umlageverfahren geleistet haben und deshalb von demographiebedingten Leistungskürzungen zu verschonen seien. Dagegen hätten kinderlose

⁵ Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hrsg.): Bericht der Kommission (Rürup-Kommission) Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme, August 2003, S. 72.

⁶ So eine mögliche Differenzierung zwischen distributiver und allokativer Argumentation; vgl. W. Schmähl: Familienleistungen und Alterssicherung – Anmerkungen aus ökonomischer Sicht, in: Deutsche Rentenversicherung, 12/2002, S. 715 ff., hier S. 717; vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Gerechtigkeit für Familien, Schriftenreihe, Band 202, 2002, S. 61 ff.

⁷ Siehe etwa F. Ruiland: Familie und Alterssicherung, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, H. 7, 2004, S. 493 ff., hier S. 497; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), a.a.O., S. 88.

Versicherte oder Versicherte mit nur einem Kind die demographisch bedingten Leistungskürzungen zu verantworten, und es sei deswegen angemessen, ihre Rentenansprüche zu kürzen.

Hinsichtlich des Verursacherprinzips müssen aber die zwei wesentlichen Gründe für demographiebedingte zukünftige Leistungsabsenkungen (unter der Prämisse eines nur moderat steigenden Beitragssatzes) auseinander gehalten werden. Diese sind zum einen die Ende der 1960er Jahre eingebrochenen und etwa seit Mitte der 1970er Jahre konstant niedrigen Geburtenraten⁸ und zum anderen die ständig steigende Lebenserwartung der Bevölkerung. Der Geburtenrückgang an sich ist also nur ein Teil des demographischen Problems und der daraus resultierenden zukünftigen Leistungseinschnitte in der Alterssicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten etwa hat sich die durchschnittliche Rentenbezugsdauer von 1960 bis 2002 um 68% erhöht, und zwar von damals 9,9 Jahre auf heute 16,6 Jahre⁹. Diese Tendenz wird sich angesichts der in ganz Europa um etwa ein Jahr pro Jahrzehnt weiter steigenden Lebenserwartung auch zukünftig fortsetzen¹⁰. Von der steigenden Lebenserwartung profitieren Eltern jedoch genauso wie kinderlose Versicherte, so dass auch Eltern diese Entwicklung entweder durch höhere Beiträge oder Leistungskürzungen in der Alterssicherung oder durch eine verlängerte Lebensarbeitszeit ausgleichen müssen.

Familienbezogene Leistungen in der Rentenversicherung

Zweiter Grund: In der gesetzlichen Rentenversicherung wird Familienlastenausgleich in erheblichem Umfang gewährt:

In der Rentenversicherung werden Erziehungsleistungen der Eltern schon heute in erheblichem Umfang honoriert¹¹. Bei den familienbezogenen Leistungen handelt es sich um ein Mischsystem aus Maßnahmen, die teilweise die Erziehungsleistung als solche hono-

rieren und teilweise erziehungsbedingte Erwerbslücken schließen. Zu den familienbezogenen Leistungen gehören insbesondere die Kindererziehungszeiten. Für Geburten ab 1992 werden drei Jahre, für Geburten davor wird ein Jahr rentenbegründend und rentensteigernd angerechnet (§ 56 SGB VI). Mütter oder Väter werden in dieser Zeit so gestellt, als hätten sie einen durchschnittlichen Jahresverdienst in Höhe von derzeit 29 428 Euro erzielt und daraus Beiträge in Höhe von rund 5 738 Euro/Jahr entrichtet. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 in den alten bzw. vor 1927 in den neuen Bundesländern erhalten anstelle der Kindererziehungszeit eine Kindererziehungsleistung, die einer Rente aus einem Jahr Kindererziehungszeit entspricht (§ 294 SGB VI).

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1996¹² werden Kindererziehungszeiten seit 1998 additiv neben zeitgleichen Rentenanwartschaften aus einer Erwerbstätigkeit bis zur Beitragsbemessungsgrenze angerechnet. Seitdem werden durch Kindererziehungszeiten nicht nur eventuelle Erwerbslücken von Versicherten geschlossen sondern es wird bei fortgesetzter Erwerbstätigkeit die Kindererziehung als Leistung positiv honoriert¹³. Kindererziehungszeiten können außerdem (bei Erfüllung der allgemeinen Wartezeit) auch bei Personen begründet werden, die ansonsten keine Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung haben. So erwirbt auch die nicht erwerbstätige Mutter oder die nicht rentenversicherte Selbständige allein durch die Erziehung von zwei Kindern einen Altersrentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von derzeit rund 157 Euro im Monat in den alten bzw. 138 Euro in den neuen Bundesländern. Der Bund zahlt seit 1999 aus Steuermitteln Beiträge für Kindererziehungszeiten und erkennt damit die Erziehungsleistung in den ersten drei Lebensjahren des Kindes als eine der Erwerbstätigkeit entsprechende Leistung an (§ 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).

Wenn der erziehende Elternteil ab dem 4. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes Teilzeit arbeitet oder trotz einer Vollzeitberufstätigkeit nur unterdurchschnittlich verdient, erhält er für Zeiten ab 1992 ferner eine Gutschrift an Entgeltpunkten (§ 70 Abs. 3 a SGB VI). Dabei werden die Rentenanwartschaften aus der Erwerbstätigkeit um 50% auf maximal 100% des Durchschnittsverdienstes aufgewertet.

⁸ Statistisches Bundesamt: 10. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Presseexemplar, Juni 2003, S. 11.

⁹ Verband Deutscher Rentenversicherungsträger: Statistik Rentenwegfall, Durchschnittliche Rentenbezugsdauer nach Zweigen, Versichertenrenten, Juli 2003.

¹⁰ Gemeinsamer Bericht der Kommission und des Europäischen Rates über angemessene und nachhaltige Renten, 6527/2/03 REV 2 vom 3. März 2003, S. 13.

¹¹ Ausführliche Darstellung familienbezogener Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung siehe F. Ruland, a.a.O., S. 494 f.; Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.): Fakten und Argumente zum Thema: Was leistet die Rentenversicherung für Familien mit Kindern?, Frankfurt am Main, Januar 2003; Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hrsg.), a.a.O., S. 72 f.

¹² BVerfGE 94, 241.

¹³ I. E b s e n: Familienlastenausgleich und die Finanzierung der Sozialversicherung aus verfassungs- und sozialrechtlicher Sicht, in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht, 3/2004, S. 3 ff., hier S. 8.

Bei einem Verdienst von 1 000 Euro im Monat werden auf diese Weise 1 500 Euro für die spätere Rente berücksichtigt. Dadurch können bis zu (84 Monate x 0,0278 Entgeltpunkte =) 2,3352 Entgeltpunkte gutgeschrieben werden, das entspricht heute einer monatlichen Rente von 61,02 Euro in den alten und 53,64 Euro in den neuen Bundesländern¹⁴. Voraussetzung ist, dass mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorliegen, wozu auch die Kinderberücksichtigungszeiten¹⁵ zählen. Bei gleichzeitiger Erziehung von zwei oder mehr Kindern unter zehn Jahren wird eine Gutschrift auch bei Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit gewährt. Dasselbe gilt für Zeiten der Betreuung eines pflegebedürftigen Kindes bis zu seinem 18. Lebensjahr. Diese Familienleistung ist vornehmlich auf den Nachteilsausgleich für erziehungsbedingte Einkommensverluste und die dadurch entstehenden Nachteile in der Alterssicherung gerichtet, sie kommt aber auch unterdurchschnittlich verdienenden Vollzeitbeschäftigten zu Gute.

Durch die Rentenreform 2001 sind auch die Hinterbliebenenrenten zielgenauer auf Kindererziehende ausgerichtet worden¹⁶. Witwen oder Witwer, die Kinder erzogen haben, erhalten einen die Erziehungsleistung als solche honorierenden Zuschlag an Entgeltpunkten (§§ 66 Abs. 1, 78 a SGB VI) in Höhe von rund zwei Entgeltpunkten für das erste Kind, derzeit 52,26 Euro/Monat in den alten bzw. 45,94 Euro/Monat in den neuen Bundesländern¹⁷. Für jedes weitere Kind kommt ein Entgeltpunkt in Höhe von 26,13 Euro bzw. 22,97 Euro hinzu. Durch diese Kinderzuschläge wird die gleichzeitig eingeführte Absenkung der Hinterbliebenenrente von 60 auf 55% der Rente des verstorbenen Ehegatten (§ 67 Nr. 6 SGB VI) bereits bei einem Kind kompensiert. Aus der Anrechnung von drei Jahren Kindererziehungszeiten, der Aufwertung von Pflichtbeiträgen während der Kinderberücksichtigungszeit und dem Kinderzuschlag zur Witwenrente können sich für das erste Kind zusätzliche Rentenansprüche

in Höhe von bis zu rund 192 Euro im Monat ergeben. Umgerechnet auf den Wert einer entsprechenden Beitragszahlung spart damit der erziehende Elternteil in der Erziehungsphase bei einem Kind bis zu rund 42 085 Euro (nach heutigem Wert)¹⁸.

Zu den familienbezogenen Regelungen gehören auch beitragsfreie Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI), Waisenrenten (§ 48 SGB VI), Erziehungsrenten (§ 47 SGB VI) sowie die Anrechnung von Pflegezeiten für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen (§ 3 Abs. 1 S.1 Nr. 1 a SGB VI), auch für die Pflege von Familienangehörigen. Die Pflegekassen übernehmen die entsprechenden Rentenversicherungsbeiträge für diese Leistung (§ 170 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI)¹⁹.

Modellrechnungen für eine durchschnittlich verdienende Frau

Betrachtet man die Auswirkungen bestehender Familienleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung anhand typischer Erwerbsbiographien von Müttern, so ist festzustellen, dass der für die Alterssicherung bestehende spezifische Nachteil unterbrochener und später eingeschränkter Erwerbstätigkeit nach heutiger Rechtslage bei einer durchschnittlich verdienenden Frau für Geburten ab 1992 bei einem Kind nahezu kompensiert wird und bei mehreren Kindern vollständig kompensiert wird. Nach Modellrechnungen der Rürup-Kommission erzielt eine Frau ohne Kinder bei 45 Erwerbsjahren mit durchschnittlichem Verdienst 38,25 Entgeltpunkte für die Rentenberechnung. Das durchschnittliche Erwerbseinkommen von Frauen in Deutschland wird dabei realistischer Weise unterhalb des allgemeinen Durchschnittseinkommens der Gesamtbevölkerung bei etwa 85% angesetzt. Eine Versicherte mit einem ab 1992 geborenen Kind und einer Erwerbsunterbrechung in den ersten drei Lebensjahren des Kindes sowie einer Halbtagsbeschäftigung vom 4. bis zum 10. Lebensjahr erzielt dagegen 37,21 Entgeltpunkte, eine Frau mit zwei Kindern sogar 38,35 und eine Frau mit drei Kindern 38,89 Entgeltpunkte²⁰.

Auswirkungen der Bevölkerungsalterung auf die gesamte Gesellschaft

Dritter Grund: Der in der gesetzlichen Rentenversicherung stattfindende Familienlastenausgleich ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe:

¹⁴ F. Ruland, a.a.O., S. 494.

¹⁵ Kinderberücksichtigungszeiten werden bis zum 10. Lebensjahr des Kindes angerechnet (§ 57 SGB VI). Sie wirken sich bei der Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten rentensteigernd aus. Darüber hinaus können mit Berücksichtigungszeiten bestimmte Wartezeiten erfüllt werden.

¹⁶ F. Ruland, a.a.O., S. 494; ders.: Reform der sozialen Sicherung der Frau – Konzeption und Kritik des Entwurfs eines „Altersvermögensgesetzes“, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, H. 3, 2001, S. 129 ff., hier S. 130; F. Hase: Familienbezogene Neuregelungen in der Rentenreform, in: Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken, H. 12, 2001, S. 728 ff.; H. Stahl, M. Stegmann: Änderungen der Hinterbliebenenversorgung, in: Deutsche Rentenversicherung, H. 6-7, 2001, S. 387 ff.

¹⁷ Die Neuregelung gilt gemäß §§ 67 Nr. 6 i.V.m. 255 Abs. 1 SGB VI erst nach dem 31. Dezember 2001 geschlossene Ehen bzw. für Ehen, in denen beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind.

¹⁸ Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.), a.a.O.; M. Stegmann: Empirische Fakten und Trends zur soziodemographischen Situation und zur Alterssicherung von Frauen, in: Deutsche Rentenversicherung, H. 3-4, 2003, S. 161 ff., hier S. 174 f.

¹⁹ F. Ruland, Familie und Alterssicherung..., a.a.O., S. 494.

Die Alterung der Bevölkerung in Deutschland hat bereits heute Auswirkungen in allen Bereichen des täglichen Lebens und wird diese zukünftig in größerem Ausmaße haben. Nicht nur das Wirtschaftswachstum, die Sparquote, Investitionen und Konsumverhalten werden durch die Bevölkerungsalterung beeinflusst, sondern auch die Entwicklung des Steueraufkommens, des Arbeitsmarktes und der Eigentumsverhältnisse wird maßgeblich verändert²¹. Der demographische Wandel beeinflusst Umfang und Struktur des Erwerbspotentials und dadurch mittelbar die Innovationsfähigkeit in der Wirtschaft. Auch für die Konsumgüternachfrage sind sowohl die Bevölkerungsgröße als auch die Bevölkerungsstruktur von Bedeutung²².

Der steigende finanzielle Druck auf die Alterssicherungssysteme ist hierbei nur ein, wenngleich gesellschaftlich bedeutender, Teilaspekt. Zur Veranschaulichung der Entwicklung dient der so genannte Alten- oder Altersabhängigkeitsquotient, der die Anzahl der 60-Jährigen und Älteren je 100 Personen im Alter von 20-59 Jahren wiedergibt. Das Statistische Bundesamt schätzt für Deutschland – ein mittleres Szenario bei der Fortschreibung der Wanderung, Geburtenrate und Lebenserwartung unterstellt – einen Anstieg des Altersabhängigkeitsquotienten ausgehend von 43,9 im Jahr 2001 auf 70,9 im Jahre 2030²³.

Auswirkungen der Bevölkerungsalterung auf die Altersvorsorge

Die Erziehung der nachwachsenden Generation ist konstitutiv für die Gesellschaft insgesamt und für alle Formen der Altersvorsorge. Auch z.B. die steuerfinanzierte Beamtenversorgung, die Grundsicherung im Alter sowie die Leistungen der berufsständischen Versorgungssysteme und der betrieblichen Altersversorgung werden von den nachfolgenden Generationen finanziert. Und auch kapitalgedeckte Altersvorsor-

gesysteme sind demographieabhängig²⁴. Besonders deutlich wird dieser Zusammenhang, wenn man die zwei wesentlichen Ursachen der Bevölkerungsalterung getrennt voneinander betrachtet. Eine längere Lebenserwartung einerseits bedeutet für ein kapitalgedecktes System, dass das angesparte Kapital über einen längeren Auszahlungszeitraum gestreckt werden muss oder ein entsprechend höheres Kapital durch höhere Beiträge angespart werden muss. So ist z.B. aufgrund der neuen Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung von 2004 im Vergleich zu 1994 mit einem Prämienanstieg für private Rentenverträge von 10% für Neukunden sowie mit Absenkungen der Überschussbeteiligung für ältere Verträge zu rechnen²⁵.

Eine zahlenmäßig schwächere nachwachsende Generation andererseits führt dazu, dass eine deutlich kleinere Anzahl von Kaufinteressenten für die im Alter angesparten Wertanlagen der größeren Kohorten zur Verfügung steht. Denn so wie sich im Umlageverfahren das Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern verschlechtert, verändert sich bei der Kapitaldeckung das Verhältnis von Sparern zu Entsparern zu Lasten der Verkäufergeneration. Kommen heute noch 1,7 Sparer auf einen Entsparer, wird sich das Verhältnis nach der so genannten Lebenszyklushypothese bis zum Jahr 2040 ausgleichen²⁶. Ein Überangebot führt zu Wertverlusten und senkt damit den im Alter zur Verfügung stehenden Zinsertrag der Geldanlagen²⁷. Eine Anlage im Ausland kann diesen Effekt höchstens abmildern, nicht aber umkehren, da das Altern der Bevölkerung ein weltweites Phänomen ist²⁸. Darüber hinaus sind Anlagen in Entwicklungsländern zusätzlichen politischen sowie Inflations- und Wechselkursrisiken ausgesetzt²⁹.

²⁰ Siehe Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hrsg.), a.a.O., S. 73.

²¹ Dazu etwa Deutsche Bank Research: Demografie Spezial, Juli 2002, S. 4; vgl. Schlussbericht der Enquête-Kommission „Demographischer Wandel – Herausforderungen unserer älter werdenden Gesellschaft an den Einzelnen und die Politik“, BT-Drucksache 14/8800, S. 12; zur weltweiten Entwicklung Vereinte Nationen: Zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns, in: Hintergrundinformation, April 2002, DPI/2264, S. 1.

²² Enquête-Kommission, a.a.O., S. 67 ff.

²³ Dieser extreme Anstieg könnte durch die Anhebung des effektiven Renteneintrittsalters auf 65 Jahre bis zum Jahr 2030 auf 47,3 reduziert werden. Dann würde der Altersabhängigkeitsquotient die Anzahl der 65-Jährigen und Älteren je 100 Personen im Alter von 20-64 Jahren wiedergeben. Eine verlängerte Lebensarbeitszeit durch einen verzögerten Renteneintritt könnte die demographischen Herausforderungen für die Alterssicherungssysteme somit spürbar relativieren; siehe Statistisches Bundesamt: a.a.O., S. 33.

²⁴ Hypo Vereinsbank: Age Wave – Zur Demographieanfälligkeit von Aktienmärkten, in: Policy Brief, 4/2001; S. Schneider, in: Deutsche Bank Research, Demografie Spezial, Juli 2002, S. 45; H. Rothgang: Die Verfassungsurteile zur Pflegeversicherung: Ausgangspunkt für eine Neuordnung der Sozialversicherung?, in: Sozialer Fortschritt, H. 5, 2001, S. 121 ff., hier S. 123; H. Zimmermann, A. Bubb: Das Risiko der Vorsorge – die zweite Säule unter dem Druck der alternden Gesellschaft, Juni 2002, Kurzfassung S. 10.

²⁵ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17.6.2004.

²⁶ Vgl. Hypo Vereinsbank, a.a.O., S. 2 u. 3.

²⁷ Diese These vom „asset meltdown“ wird von anderen Ökonomen für übertrieben gehalten. Welche Modellrechnungen sich als die richtigen erweisen, kann nur die Zukunft zeigen. Jedenfalls muss bei den Renditeerwartungen an die kapitalbasierte Altersvorsorge Vorsicht geboten sein, zumal es eine ähnliche demographische Entwicklung in der Geschichte der Kapitalmärkte noch nicht gegeben hat und deshalb Vergleichszenarien fehlen. Eine jüngst veröffentlichte OECD-Studie zum Einfluss der Bevölkerungsalterung auf die Finanzmärkte betont, dass sich die Altersstruktur der Bevölkerung auf das Anlageverhalten auswirkt, insbesondere auf die Sparquote sowie die Auswahl der Geldanlage mit Auswirkung auf die Kursentwicklung, siehe OECD: Financial Market Trends, Nr. 86, März 2004, S. 87 ff.

Kein „systemspezifischer Vorteil“ kinderloser Versicherter

An den Kosten, die Eltern für die Bildung und Pflege des für die Entwicklung und Qualität der Gesellschaft grundlegenden Humanvermögens entstehen, hat sich deshalb die gesamte Gesellschaft zu beteiligen³⁰. Der Familienlasten- und -leistungsausgleich wird auch nicht dadurch zur systemimmanenten Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung, dass in einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem die Abhängigkeit der Systemstabilität von jüngeren produktiven Generationen besonders deutlich wird. Die Konstruktion eines „systemspezifischen Vorteils“ kinderloser Versicherter in den umlagefinanzierten Sicherungssystemen in Abgrenzung von dem Nutzen, der einer Gesellschaft im Allgemeinen durch die Kindererziehung erwächst, so auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur sozialen Pflegeversicherung, erkennt die ökonomischen Zusammenhänge.

Das Bundesverfassungsgericht führt dazu aus, dass in „einem sozialen Leistungssystem, das eine Risiko abdecken soll, das vor allem die Altengeneration trifft und seine Finanzierung so gestaltet ist, dass sie im Wesentlichen nur durch das Vorhandensein nachwachsender Generationen funktioniert, die jeweils im erwerbsfähigen Alter als Beitragszahler die mit den Versicherungsfällen der vorangegangenen Generationen entstehenden Kosten mittragen, ... nicht nur der Versicherungsbeitrag, sondern auch die Kindererziehungsleistung konstitutiv (ist). Wird dieser generative Beitrag nicht mehr in der Regel von allen Versicherten erbracht, führt dies zu einer spezifischen Belastung kinderloser Versicherter im Pflegeversicherungssystem, deren benachteiligende Wirkung auch innerhalb dieses Systems auszugleichen ist“³¹.

Der individuelle Vorteil kinderloser Versicherter gegenüber Versicherten mit Kindern besteht aber ebenso wie für kinderlose Beamte und Selbständige sowie vermögende Nichterwerbstätige darin, dass sie

die Kosten für die Erziehung eigener Kinder sparen und dieses gesparte Vermögen anderweitig nutzen können. Kinderlose sparen die Kindererziehungskosten, müssen aber genauso wie Eltern mit monetären Beiträgen für ihr Alter vorsorgen. Deshalb kann ein Ausgleich der Benachteiligung von Personen mit Kindern bereits dadurch herbeigeführt werden, dass der ökonomische Vorteil derer, die keinen Kindern unterhaltspflichtig sind, bestimmt und abgeschöpft wird und als Summe denen zu Gute kommt, die die Kosten des Aufziehens der nächsten Generation tragen³².

Gleichheitswidrige Ergebnisse

Vierter Grund: Die Renten- oder Beitragsstaffelung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Abhängigkeit von der Kinderzahl führt zu gleichheitswidrigen Ergebnissen:

Bei einem beitragsfinanzierten Familienlasten- und -leistungsausgleich nur innerhalb der Versicherten-gemeinschaft würden kinderlose Personen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, etwa Beamte, Politiker, Richter, Selbständige, in berufsständischen Versorgungswerken versicherte Angestellte sowie vermögende Nichterwerbstätige, nicht zur Finanzierung beitragen, obwohl auch sie im Alter von dem Vorhandensein einer gut ausgebildeten nächsten Generation profitieren. Die verschiedenen Alterssicherungssysteme in Deutschland sind insofern keine geschlossenen Systeme, als die Kinder der jeweils Versicherten später in einem anderen System als ihre Eltern versichert sein können und dort Beiträge entrichten werden. So blieben etwa die Kinderlosen unter den zwei großen Bevölkerungsgruppen der nicht rentenversicherten Selbständigen und Beamten damit bei der Finanzierung eines Familienlasten- und -leistungsausgleich außen vor³³. Dies verstieße gegen das Prinzip der Lastengleichheit. Sie bekämen als Eltern aber auch keine Leistung für ihre Erziehungsleistung aus einem verbesserten Familienlasten- und -leistungsausgleich, obwohl ihre Kinder später mit der gleichen Wahrscheinlichkeit Beitragszahler werden.

Umgekehrt würden rentenversicherte Eltern einen Ausgleich erhalten, deren Kinder später Beamte oder Selbständige werden oder aus anderen Gründen keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichten werden. Ob sich die Anzahl der betroffenen Personen, deren

²⁸ Zwar gibt es Unterschiede in der Entwicklung der verschiedenen Regionen auf der Welt – der Trend zu einer alternden Bevölkerung wird aber weltweit deutlich. Während in Europa und Nordamerika der Anteil der über 60-Jährigen zwischen 2000 und 2050 „nur“ um etwa 70% ansteigen wird (ausgehend von einem vergleichsweise bereits hohen Ausgangsniveau), sind es in Afrika, Asien und Lateinamerika im gleichen Zeitraum bis zu 200%; siehe Graphik der Vereinten Nationen: *The Aging of the World's Population, 2002*; vgl. auch S. Schneider, a.a.O., S. 47.

²⁹ Vgl. S. Schneider, a.a.O., S. 47; vgl. H. Rothgang, a.a.O., S. 123.

³⁰ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), a.a.O., S. 88.

³¹ BVerfG in seinem Urteil zur sozialen Pflegeversicherung vom 3. April 2001, BVerfGE 103 (Rn. 60 und 61).

³² Vgl. F. Ruland, *Familie und Alterssicherung...*, a.a.O., S. 497.

³³ Nach der Statistik des Statistischen Bundesamtes zur Struktur der abhängig Beschäftigten gab es zum Stand Juni 2002 4 098 000 Selbständige und 2 347 900 Beamte (einschließlich Soldaten). Davon waren nach der VDR-Statistik der aktiv Versicherten am 31.12.2002 214 494 Selbständige, Handwerker, Künstler und Publizisten in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.

Kinder das gesetzliche Rentenversicherungssystem verlassen bzw. neu hinzukommen, im Durchschnitt möglicherweise ausgleicht, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht unerheblich. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) wird individuell bezogen auf den Beschwerdeführer festgestellt. Verfassungswidrige Einzelergebnisse werden durch eine kollektiv gesehen eventuell ausgeglichene Fluktuation zwischen den verschiedenen Alterssicherungssystemen nicht gerechtfertigt³⁴.

Nach Henman/Voigtländer besteht das Problem der Unsicherheit darüber, ob und in welchem Umfang ein Kind später zum Beitragszahler wird, auch in der heutigen Ausgestaltung des gesetzlichen Rentensystems und sei deshalb kein Grund gegen einen beitragsfinanzierten Familienlastenausgleich. Beschäftigte würden Rentenansprüche erwerben, die von der nachfolgenden Generation erfüllt werden müssen, selbst wenn die eigenen Kinder später nicht in die Rentenkasse einzahlen. Umgekehrt könnten nicht versicherte Selbständige keine entsprechenden Rentenansprüche geltend machen, selbst wenn ihre Kinder später Beiträge zahlen würden. Bei dieser Argumentation bleibt die Struktur des bestehenden Rentensystems völlig unbeachtet. Im bestehenden Umlageverfahren werden die Rentenansprüche individuell abhängig vom jeweils erzielten Jahresverdienst erworben, der die Grundlage für die relative Höhe der späteren Rente bildet. Durch die aus dem Jahresverdienst entrichteten Beiträge erwirbt der Versicherte Rentenansprüche – Ansprüche auf eine zukünftige Rente –, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Eigentumsschutz aus Art. 14 GG unterliegen³⁵.

Der Gesetzgeber hat deshalb die einkommensbezogene Sicherungsfunktion bereits erworbener Rentenansprüche sicherzustellen. Er darf die wesentlichen Leistungen der Rentenversicherung in ihrer Funktion als Einkommensersatzleistungen nicht durch Leistungskürzungen aushöhlen. Die aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlten Versichertenrenten sind damit die Gegenleistung für gezahlte Beiträge. Insofern kann es im bestehenden Rentensystem eine Ungleichbehandlung von der Erziehungsleistung von versicherten bzw. nichtversicherten Eltern nicht geben.

³⁴ Vgl. F. Ruland: Das BVerfG und der Familienlastenausgleich in der Pflegeversicherung, in: Neue Juristische Wochenschrift, H. 23, 2001, S. 1673 ff., hier S. 1675.

³⁵ Vgl. mit umfassenden Nachweisen F. Ruland: Rentenversicherung, in: B. Baron von Maydell, F. Ruland (Hrsg.): Sozialrechtshandbuch, 3. Auflage, Baden-Baden 2003, S. 981 f.

Beitragsfinanzierte Umverteilung begünstigt höhere Einkommen

Fünfter Grund: Nur eine Finanzierung über Steuermittel beachtet die individuelle Leistungsfähigkeit und führt zu einer gerechten Umverteilung:

Die dargestellten Familienleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sind Teil des gesamtgesellschaftlichen Familienlasten- und -leistungsausgleichs, der darüber hinaus vor allem Kindergeldleistungen (abzüglich der Steuererminderung durch Kinderfreibeträge zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums)³⁶, Erziehungsgeldzahlungen sowie öffentliche Ausgaben für Kindergärten und Schulen umfasst³⁷. Die Familienleistungen innerhalb der Rentenversicherung werden wie alle anderen Leistungen an Familien nach dem Grundsatz der Steuerfinanzierung allgemeiner Staatsaufgaben inzwischen vollständig aus Steuermitteln finanziert. Für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund inzwischen ebenso wie etwa für Wehr- oder Zivildienstzeiten Beiträge aus Steuermitteln. Im Übrigen werden nicht beitragsgedeckte Leistungen durch die Bundeszuschüsse abgedeckt. Auch der weitere Ausbau des Familienlasten- und -leistungsausgleichs muss aus dem Steueraufkommen finanziert werden, da die gewünschte Umverteilung nur über Steuern gerecht zu finanzieren ist.

Eine beitragsfinanzierte Umverteilung innerhalb der Rentenversicherung zugunsten von Versicherten mit Kindern würde systembedingt Personen mit höheren Einkommen begünstigen. In der Rentenversicherung führt nämlich die Beitragsbemessungsgrenze (derzeit 61 800 Euro/Jahr) dazu, dass höhere Einkünfte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit überhaupt nicht beitragspflichtig sind. Unter Bedarfsgesichtspunkten müsste eine Entlastung aber in umgekehrter Richtung wirken und mit sinkendem Haushaltseinkommen zunehmen bzw. mit steigendem Einkommen abnehmen³⁸. Das Steuerrecht kennt aufgrund des ihm immanenten Leistungsfähigkeitsprinzip keine Beitragsbemessungsgrenze. Darüber hinaus erfasst die Einkommensteuerpflicht (§ 2 EStG) nicht nur Einkommen aus abhängiger oder selbständiger Arbeit, sondern alle Einkommensarten, also etwa Einkünfte aus Gewerbebetrieben, aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung.

Damit stellt das Einkommensteuerrecht sicher, dass Personen mit höheren Einkommen entsprechend

³⁶ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), a.a.O., S. 66.

³⁷ Vgl. ebenda, S. 154 ff.

³⁸ Vgl. F. Ruland: Rentenversicherung, a.a.O., S. 978.

stärker zur Finanzierung staatlicher Aufgaben herangezogen werden³⁹. Dieser entscheidende Unterschied wird noch verstärkt durch die Steuerprogression. Die Steuerbelastung steigt im Verhältnis zum gesamten zu versteuernden Einkommen (Durchschnittsbelastung) mit wachsendem Einkommen an und erreicht für sehr hohe Einkommen den Einkommensteuerspitzenatz. Deshalb wird die Einkommensteuer in der Finanzwissenschaft unter verteilungspolitischen Gesichtspunkten auch als die bestgeeignete Abgabe angesehen⁴⁰.

Die Finanzierung des Familienlasten- und -leistungsausgleichs durch Steuermittel schließt die Verwendung der Mittel zur Erhöhung der Rentenanwartschaften erziehender Elternteile in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht aus. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung werden insofern bereits heute als „Umverteilungsmittler“ der Steuergelder für den Staat tätig. Eine Berücksichtigung der Erziehungsleistung auf der Leistungsseite des Rentensystems hat darüber hinaus den Vorteil, dass diese Familienleistungen zielgenau dem erziehenden Elternteil beim Aufbau eigener Rentenanwartschaften zu Gute kommen, während allgemeine finanzielle Transfers an die Familie von der erziehenden Person nicht zwingend für ihre Alterssicherung verwendet werden müssen.

Die Urteile zur sozialen und privaten Pflegeversicherung

Sechster Grund: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Pflegeversicherung begründet nicht die Notwendigkeit eines beitragsfinanzierten Ausgleiches in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Entscheidung vom 3. April 2001 für den Sozialversicherungszweig der sozialen Pflegeversicherung entschieden, dass eine gleich hohe Belastung mit Pflegeversicherungsbeiträgen von Versicherten mit Kindern und ohne Kinder nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es hat den Gesetzgeber verpflichtet, Versicherte mit Kindern bei den Beiträgen gegenüber kinderlosen

Versicherten relativ zu entlasten, da versicherte Eltern neben dem Geldbeitrag einen „generativen“ Beitrag zur Funktionsfähigkeit der im Umlageverfahren finanzierten sozialen Pflegeversicherung leisteten⁴¹. In der privaten Pflegeversicherung hingegen hat das Gericht in seiner Entscheidung vom gleichen Tag aufgrund der Finanzierung im Anwartschaftsdeckungsverfahren jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine solche Abhängigkeit von Prämienzahlungen nachwachsender Generationen und damit auch keinen Verfassungsverstoß festgestellt⁴².

Mit diesen Entscheidungen verkennt das Bundesverfassungsgericht, dass Kinder nicht nur für umlagefinanzierte Altersvorsorgesysteme bestandssichernd sind, sondern für alle Alterssicherungssysteme und für die Gesellschaft und das Wirtschaftssystem insgesamt⁴³. Auch kapitalgedeckte Altersvorsorgesysteme sind nicht demographieresistent, sondern brauchen eine ausreichende Anzahl produktiver Mitglieder einer nachwachsenden Generation, die Geldanlagen zum Aufbau der eigenen Altersvorsorge kaufen⁴⁴.

Keine Übertragbarkeit des Urteils auf die gesetzliche Rentenversicherung

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber zur Prüfung aufgefordert, welche Bedeutung das Urteil zur sozialen Pflegeversicherung für die gesetzliche Rentenversicherung hat. Eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit der Differenzierung der Beitragszahlung nach der Kinderzahl besteht in der Rentenversicherung nicht⁴⁵. Mit der Entscheidung vom 7. Juli 1992 betonte das BVerfG, dass sich aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG „insbesondere keine Pflicht des Gesetzgebers (ergibt), hinsichtlich der Begründung von Rentenanwartschaften die Kindererziehung der Beitragszahlung gleichzustellen. ... Die unterschiedliche Funktion der beiden Leistungen für das Rentensystem rechtfertigt auch ihre Ungleichbehandlung bei der Begründung von Rentenanwartschaften.“

⁴¹ BVerfGE 103, S. 242 ff.

⁴² BVerfGE 103, S. 271 ff.

⁴³ Vgl. dazu kritisch F. Ruland: Das BVerfG und der Familienlastenausgleich..., a.a.O., S. 1676; vgl. H. Rothgang, a.a.O., S. 123.

⁴⁴ Vgl. die Ausführungen unter „Dritter Grund“.

⁴⁵ Vgl. ausführlich F. Ruland: Familie und Alterssicherung..., a.a.O., S. 498 f.; ebenso F. Hase: Sozialversicherung und Familie zwischen sozialem Ausgleich und staatlicher Verantwortung, Deutsche Rentenversicherung - Schriften Bd. 46, 2003, S. 71; T. Köhler-Rama: Kinderzahlabhängige Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung: Rückschritt statt Fortschritt, in: die Angestelltenversicherung, H. 11, 2002, S. 449 ff.; Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hrsg.), a.a.O., S. 114 ff.

³⁹ K. Tipke, J. Lang: Steuerrecht, 17. Auflage, Köln 2002, S. 79.

⁴⁰ Um zu vermeiden, dass Kindererziehende selbst in beträchtlichem Maße zur Finanzierung von steuerfinanzierten Familienleistungen herangezogen werden, wäre nach Auffassung von W. Schmähl ein zweckgebundener familienorientierter Zuschlag zur Einkommensteuer denkbar; W. Schmähl, a.a.O., S. 721; W. Schmähl: Family, Social Security and Social Insurance - General Remarks and the Present Discussion in Germany as a Case Study -, ZeS-Arbeitspapier, Nr. 10/03, S. 20; zu den Umverteilungswirkungen der Einkommensteuer vgl. N. Andel: Finanzwissenschaften, 4. Auflage, Tübingen 1998, S. 461; F. Breyer, W. Franz, S. Homburg, R. Schnabel, E. Wille: Reform der sozialen Sicherung, Heidelberg 2004, S. 63.

Dem damaligen Auftrag des Gerichts, zum Ausgleich der Benachteiligung in der Alterssicherung mit jedem Reformschritt die Kindererziehung in weitergehendem Maße zu berücksichtigen, ist der Gesetzgeber nachgekommen. Für Geburten ab 1992 wurden drei Jahre Kindererziehungszeiten zusätzlich zu eventuellen Beitragszeiten aus einer parallelen Erwerbstätigkeit eingeräumt und ihre Bewertung von 75% des Durchschnittsverdienstes auf 100% angehoben. Darüber hinaus wurde die Höherbewertung von Beitragszeiten (bzw. Gutschrift bei gleichzeitiger Erziehung von zwei und mehr Kindern unter zehn Jahren) während der Kinderberücksichtigungszeiten eingeführt⁴⁶. Die Rechtsprechung zur Pflegeversicherung ist darüber hinaus auch wegen der Strukturunterschiede zwischen beiden Versicherungssystemen nicht übertragbar. Während in der gesetzlichen Rentenversicherung die Rentenleistung in Abhängigkeit von Kindererziehungszeiten differenziert werden kann, ist dies bei der Pflegeleistung nicht möglich, so dass dort überhaupt nur die Beitragsseite für eine Differenzierung in Betracht kommt.

„Fehlanreize“ auch bei kapitalgedeckter Altersvorsorge

Siebter Grund: Auch kapitalgedeckte Altersvorsorge bietet „Fehlanreize“ hinsichtlich der Entscheidung für mehr Kinder:

Henman/Voigtländer gehen schließlich davon aus, dass die Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung den Geburtenrückgang verstärkt habe, da das bestehende Rentensystem durch seine enge Verknüpfung zwischen geleisteten monetären Beiträgen und Rentenhöhe ökonomische Fehlanreize für die Entscheidung für Kinder setze. Mit dieser These wird einerseits den dargestellten erheblichen Rentenansprüchen auf Grund der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht Rechnung getragen. Andererseits könnte aber die Existenz der gesetzlichen Rentenversicherung in der Tat den Geburtenrückgang insofern verstärkt haben, als mit der Einführung einer kollektiven Alterssicherung die individuelle Abhängigkeit des Einzelnen von der Leistungsfähigkeit des eigenen Nachwuchses aufgehoben wurde.

Die Rückkehr zur familiären Altersvorsorge ist aber weder eine wünschenswerte noch realistische Alternative zum bestehenden kollektiven Sicherungssystem, da die Veränderung der Struktur und Stabilität

⁴⁶ Vgl. die Ausführungen unter „Zweiter Grund“.

von Familienverbänden im Industrialisierungsprozess ein kollektives Alterssicherungssystem gerade erst notwendig gemacht hat⁴⁷. Die kollektive Risikoabsicherung des Alters muss als eine herausragende gesellschaftliche Errungenschaft gewürdigt und als Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und sozialen Frieden erhalten werden.

Hätte man an Stelle des Umlagesystems ein kapitalfundiertes Sicherungssystem eingeführt, so bestünde dieser „Fehlanreiz“ ebenfalls. Denn bei bestehender kapitalfundierter Alterssicherung würden eigene Kinder ebenfalls nicht mehr wie in vorindustriellen Zeiten zur eigenen Alterssicherung notwendig, sondern vordergründig allein die anzusparenden Beiträge. Insofern könnte man theoretisch auch die Entwicklung der Kapitalmärkte für den Geburtenrückgang mitverantwortlich machen⁴⁸. Es bleibt festzuhalten, dass vielfältige Faktoren für oder gegen eine Familiengründung sprechen und eine Verengung des Blickwinkels auf die Ausgestaltung der Alterssicherungssysteme nicht weiterführt.

Fazit

Der von Henman/Voigtländer vorgeschlagene Weg der Umverteilung innerhalb der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung ließe kinderlose Personen, die auf anderem Wege als über die gesetzliche Rentenversicherung für ihr Alter vorsorgen, bei der Finanzierung der Familienleistungen außen vor. Der individuelle Vorteil kinderloser Personen gegenüber Personen mit Kindern besteht aber unabhängig von der Art ihrer Altersvorsorge in den gesparten Kosten für die Erziehung eigener Kinder, obwohl auch Kinderlose von den positiven Effekten der Kindererziehung für den zukünftigen Wohlstand der Gesellschaft profitieren. Einen darüber hinausgehenden „systemspezifischen Vorteil“ kinderloser Versicherter der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es nicht.

Der notwendige Ausbau des Familienlasten- und -leistungsausgleichs ist deshalb eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der sich alle leistungsfähigen Gesellschaftsmitglieder zu beteiligen haben und die über Steuermittel zu finanzieren ist. Im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung werden familienbezogene Leistungen deshalb aus Steuermitteln finanziert.

⁴⁷ Vgl. F. Hase: Familienlastenausgleich und die Finanzierung der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht, 3/2004, S. 55 ff., hier S. 57.

⁴⁸ W. Schmähl, a.a.O., S. 718; F. Breyer, W. Franz, S. Homberg, R. Schnabel, E. Wille, a.a.O., S. 62.